

Vorläufiger Rahmen-Hygieneplan für die Ostfalia zum Schutz vor Infektionen und deren Weiterverbreitung während der SARS-CoV-2 Pandemie

Gültig ab 18.05.2020

Stand: 07.05.2020

Ziel des Hygieneplanes ist es, auf der Grundlage bestehender Regelungen von Bund, Ländern und Kommunen (siehe Links am Ende dieses Dokuments), die Infrastruktur der Hochschule für bestimmte Lehrveranstaltungen und die Forschung zugänglich zu machen.

Der Rahmen-Hygieneplan ist ergänzend zu den bisher von der Hochschulleitung getroffenen Maßnahmen zu betrachten. Dazu informieren Sie sich bitte regelmäßig unter <https://www.ostfalia.de> über Änderungen.

Der Hygieneplan gilt für alle Standorte der Ostfalia und wird ständig fortgeschrieben. Der Hygieneplan ist allen Hochschulangehörigen zugänglich zu machen. Alle Hochschulangehörigen sind aufgerufen, die nachfolgenden Regeln unbedingt einzuhalten. Sie minimieren damit das Risiko, dass durch auftretende Krankheitsfälle ganze Gruppen von Studierenden oder Lehrenden in Quarantäne gehen müssen oder gar erneute Schließungen erforderlich werden.

1. ALLGEMEINE MASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

Die wichtigsten Verhaltensmaßregeln für alle Beschäftigten, Studierenden und Besucher*innen in Kürze zusammengefasst:

- **Jede und jeder ist aufgefordert, sich Anderen und sich selbst gegenüber achtsam zu verhalten und wo irgend möglich einen Mindestabstand von 1,50 Meter einzuhalten.**
- **In den öffentlichen Bereichen der Hochschule (z.B. Flure, Aufenthaltsbereiche, sanitäre Einrichtungen, Cafeterien, Bibliotheken, ist zwingend eine Mund-Nasen-Bedeckung* zu tragen).**
- **Studierende sollen die Hochschule ausschließlich zum Besuch von Veranstaltungen, die Durchführung von praktischen Übungen und Versuchen, zur Teilnahme an Prüfungen, nach individueller Absprache für Tätigkeiten als studentische Hilfskraft, für den Besuch der Bibliothek oder die Wahrnehmung von Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung aufsuchen.**
- **Ansammlungen von Personen außerhalb von offiziellen Lehrveranstaltungen sind innerhalb der Gebäude und auf dem Gelände der Hochschule zu unterlassen.**
- **Wege und Eingänge sind freizuhalten. ***

Bei groben Zuwiderhandlungen behält sich die Hochschule vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und Hausverbote zu erteilen.

* Personen, für die aufgrund von Vorerkrankungen, zum Beispiel schwere Herz- oder Lungenerkrankungen, wegen des höheren Atemwiderstands das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen. Auf Verlangen ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Betrifft	Maßnahme	Zielgruppe
Aufenthalt in den Gebäuden der Hochschule	<p>Personen mit COVID-19-Verdacht dürfen die Gebäude der Hochschule nicht betreten. Bitte beachten Sie unbedingt die Regelungen des Landes zur häuslichen Quarantäne. Das gleiche gilt für Rückkehrer*innen aus dem Ausland.</p> <p>Beschäftigte mit COVID-19-Verdacht haben sich bei Vorgesetzten, Studierende im Dekanat ihrer Fakultät telefonisch zu melden. Die Vorgesetzten bzw. Fakultäten sind verpflichtet, die Information unverzüglich an die Hochschulleitung weiterzugeben.</p>	alle Hochschulangehörigen
	Bleiben Sie generell bitte auch mit einer Erkältung zu Hause.	alle Hochschulangehörigen
	Zu anderen Personen muss, wenn möglich, ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.	alle Hochschulangehörigen
	<p>Bei Arbeiten oder Kontakten, bei denen der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgängig eingehalten werden kann, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung* zu tragen. In den öffentlichen Bereichen der Hochschule (z.B. Flure, Aufenthaltsbereiche, sanitäre Einrichtungen, Cafeterien, Bibliotheken) ist generell zwingend eine Mund-Nasen-Bedeckung* zu tragen. An der Hochschule besteht ein geringeres Infektionsrisiko als z.B. in einer medizinischen Einrichtung (Krankenhaus, Arztpraxis etc.), so dass eine Mund-Nasen-Bedeckung auch nach Einschätzung des betriebsärztlichen Dienstes derzeit ausreichend ist. Partikelfiltrierende Masken (Schutzstufe FFP2, FFP3) sollten in ausreichender Menge dem medizinischen Personal zur Verfügung stehen.</p>	alle Hochschulangehörigen
	Körperkontakt z.B. durch Händeschütteln ist untersagt.	alle Hochschulangehörigen
Händehygiene	<p>Grundsätzlich ist das regelmäßige und gründliche Händewaschen auch nach Auskunft des betriebsärztlichen Dienstes eine wirksame Schutzmaßnahme gegen das Coronavirus.</p> <p>https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/</p> <p>Das Desinfizieren der Hände kann in manchen Situationen sinnvoll sein, z.B. wenn ein Händewaschen zeitnah nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die Handfläche gegeben werden und ca. 30 Sekunden (also bis zum vollständigen Einziehen/Trocknen) in den Händen verteilt werden (--> Handrücken, Handflächen, Fingerzwischenräume).</p>	alle Hochschulangehörigen
	Das prophylaktische Tragen von Infektionsschutzhandschuhen wird nicht empfohlen. Stattdessen soll der Fokus auf der Händehygiene und den anderen Schutzmaßnahmen liegen.	alle Hochschulangehörigen
Pausenregelung	Auch in Pausenzeiten sind Mindestabstände einzuhalten. Pausenzeiten sollen möglichst gestaffelt werden.	alle Hochschulangehörigen

	Teeküchen dürfen derzeit nicht als Aufenthaltsraum genutzt werden.	
Lüftung	Räume ohne raumlufttechnische Anlage sind mehrmals täglich (mind. 1 x pro Stunde) durch Stoß- oder Querlüftung bei vollständig geöffnetem Fenster zu lüften.	alle Hochschulangehörigen
Reinigung	Flüssigseife und Handtuchspender stehen in allen Sanitärräumen zur Verfügung. Anleitung zum Händewaschen wird ausgehängt. Die Reinigung der Kontaktflächen in den Toiletten und Türklinken erfolgt regelmäßig mit erhöhter Frequenz, entsprechend der Nutzungshäufigkeit. Die Häufigkeit wird für jede Einrichtung nach Absprache gesondert festgelegt.	Dezernat 4/ Gebäude- reinigung
	Zusätzlich können, soweit dies als notwendig erachtet wird, auch Zwischenreinigungen von Arbeitsmitteln, Tischen etc. in eigener Regie durchgeführt werden. Für die Reinigung ist die Verwendung tensidhaltiger Reinigungsmittel ausreichend. Eine routinemäßige Flächendesinfektion in der Hochschule wird auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen.	Leitung der jeweiligen Organisationseinheit/alle Hochschulangehörigen
Dienstreisen, Standortfahrten, Dienstfahrzeuge	Auch bei Dienstgeschäften außerhalb der Hochschule sind soweit möglich Hygieneregeln und Mindestabstände von 1,5 m einzuhalten. Die gemeinsame Nutzung von Dienstfahrzeugen ist möglichst zu vermeiden. Sollten sich im Ausnahmefall dennoch Mitfahrer*innen im Fahrzeug befinden, so müssen diese eine Mund-Nasen-Bedeckung* tragen. Die Dienstfahrzeuge werden mit Utensilien zur Handhygiene sowie zur Flächendesinfektion und Müllbeuteln ausgestattet. Die Reinigung hat regelmäßig nach der Nutzung zu erfolgen.	Nutzer*innen von Dienstwagen Dez. 4, Verwaltung Fuhrpark
Aufzüge	Aufzüge sind grundsätzlich nur durch eine Person zu benutzen. Im Bedarfsfall kann deren Benutzung auf Personen oder Situationen mit spezifischen Bedarfen eingeschränkt werden.	alle Hochschulangehörigen Dezernat 4
Besonders schutzbedürftige Personen	Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19- Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des RKI unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) Der Schutz aller Hochschulangehörigen genießt höchste Priorität, insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen benötigen einen besonderen Schutz. Beschäftigte, die zu einer Risikogruppe zählen, sollten mit ihrem behandelnden Arzt und ggf. der Betriebsärztin	Besonders schutzbedürftige Personen und deren Fachvorgesetzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit,

	<p>Rücksprache bezüglich des weiteren Vorgehens halten. Hierbei können weitere individuelle Arbeitsschutzmaßnahmen, eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen oder ähnliches erörtert werden. Es handelt sich jeweils um eine individuelle Risikobewertung vor dem Hintergrund der Gefährdungsbeurteilung in Zeiten der Corona-Pandemie. Auf der Grundlage einer schriftlich vorgelegten ärztlichen Empfehlung hat die/der jeweilige Fachvorgesetzte entsprechende Maßnahmen zu treffen. Dezernat 2 und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit können beratend hinzugezogen werden. Dezernat 2 ist durch die betroffene Person zu informieren.</p> <p>Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben.</p>	Betriebsärztlicher Dienst, Dezernat 2
Meldepflicht	<p>Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Hochschulleitung von den Erkrankten mitzuteilen. Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen dem Gesundheitsamt zu melden.</p>	Infizierte Personen

2. MASSNAHMEN FÜR LEHRE, STUDIUM UND PRÜFUNGEN IN PRÄSENZ

Betrifft	Maßnahme	Zielgruppe
Vorlesungen und Seminare	<p>Während der Dauer der Pandemie finden die Lehre grundsätzlich in Online-Formaten statt.</p> <p>Lehrveranstaltungen, die aufgrund der zugrundeliegenden Lernziele zwingend in Präsenz durchgeführt werden müssen, können ab 18.05.2020 unter Beachtung der o. g. Hygieneregeln durchgeführt werden. Gleiches gilt für unregelmäßige Angebote, wie Fragerunden vor Klausuren. Bei der Planung der Gruppengröße bzw. der Veranstaltungsräume ist pro Teilnehmender/Teilnehmendem eine Fläche von mindestens 4 m² zugrunde zu legen. Die Gruppengrößen sind möglichst klein zu halten. Die Notwendigkeit der Durchführung als Präsenzlehrveranstaltung ist durch das jeweilige Dekanat festzustellen.</p> <p>Die Belegung des Raums ist durch einen Sitzplan zu dokumentieren. Dieser kann vor der Veranstaltung angefertigt werden und jeder/jedem Studierenden einen bestimmten Platz zuweisen. Alternativ kann der Sitzplan während der Veranstaltung nach der tatsächlichen Platzbelegung erstellt werden. Der Sitzplan ist bei dem zuständigen Dekanat abzugeben und für mindestens 3 Wochen aufzubewahren. Die Anfertigung von Sitzplänen</p>	Lehrpersonal, Studierende

	<p>dient im Falle einer im Nachhinein bekanntwerdenden Infektion einer Person dazu, dass nur die im unmittelbarem Umkreis platzierten Personen sich einem Test/einer Quarantäne unterziehen müssen.</p> <p>Die Reinigung der Tische wird im Rahmen der täglichen Reinigung vom Reinigungspersonal durchgeführt. Zwischen einzelnen Veranstaltungen wird den Studierenden und dem Lehrpersonal durch die Bereitstellung von Reinigungsmitteln ebenfalls die Möglichkeit gegeben, die Tische zu reinigen.</p> <p>Die Studierenden und das Lehrpersonal haben beim Betreten und Verlassen des Vorlesungsraums eine Mund-Nasen-Bedeckung* zu tragen. Während der Veranstaltung darf diese abgenommen werden, sofern in der betreffenden Kommune keine anderslautende Regelung gilt (z. B. Wolfsburg).</p>	
Laborveranstaltungen	<p>Laborveranstaltungen dürfen unter Beachtung der o.g. Hygieneregeln ab 18.05.2020 in Präsenz durchgeführt werden.</p> <p>Die/der Laborverantwortliche legt schriftlich dar, wie die Hygieneregeln im Labor eingehalten werden. Zu diesem Zweck ist das Formular Labor (siehe Anlage) auszufüllen und vom Dekan der Fakultät zu genehmigen. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Frau Sprenger, Herr Schaar und Herr Ratzke sowie die Betriebsärztin, Frau Dr. Hartmann, können beratend hinzugezogen werden.</p> <p>Des Weiteren ist für jede durchgeführte Laborveranstaltung auf dem Formular für Labore (siehe Anlage) zu dokumentieren, dass die Hygieneregeln eingehalten wurden und wer an der Laborveranstaltung teilgenommen hat (Teilnehmendenliste).</p> <p>Die Studierenden und das Lehrpersonal haben während der Laborveranstaltung eine Mund-Nasen-Bedeckung* zu tragen, wenn erwartet werden kann, dass die Abstandsregeln nicht durchgängig einzuhalten sind.</p> <p>Als Richtwert für den Flächenbedarf gelten 10 m² pro Teilnehmender/Teilnehmendem.</p> <p>Größere Semesterverbände sollen in kleine Gruppen aufgeteilt werden. Bei Bedarf sollte ein didaktisches Konzept (z. B. Peer Teaching, Einsatz von studentischen Tutor*innen) eingesetzt werden, um die Anzahl der in Präsenz teilnehmenden Studierenden zu reduzieren und die Deputatsbelastung in einem vertretbaren Rahmen zu halten.</p>	Laborverantwortliche/r, Studierende
Prüfungen	<p>Klausuren werden grundsätzlich in Präsenz unter Einhaltung eines Raumbedarfs von 7 m² pro Studierender/Studierendem durchgeführt. Dieser Richtwert berücksichtigt den notwendigen Mindestabstand sowie Laufwege für das Aufsichtspersonal.</p>	Aufsichtspersonal, Studierende

	<p>Der Richtwert von 7 m² pro Studierender/Studierendem kann im Einzelfall unterschritten werden, wenn die Fakultät darlegt, dass die Hygieneregeln dennoch eingehalten werden. Ein entsprechender Raumplan ist bei Dezernat 4 schriftlich zur Genehmigung einzureichen.</p> <p>Die Klausurräume sind durch den Hausdienst so vorzubereiten, dass die Anzahl der verfügbaren Stühle der Maximalbelegung des Raums zuzüglich der von den Fakultäten angegebenen Anzahl der Aufsichtspersonen entspricht. Wo dies nicht durchführbar ist (z.B. bei fester Bestuhlung), sollen die Plätze entsprechend markiert werden.</p> <p>Die Studierenden und das Aufsichtspersonal haben beim Betreten und Verlassen des Klausorraums sowie bei Toilettengängen eine Mund-Nasen-Bedeckung* zu tragen. Während der Bearbeitung der Klausur darf diese abgenommen werden, sofern in der betreffenden Kommune keine anderslautende Regelung gilt. Zur Prüfung der Identität der/des Studierenden darf die Mund-Nasen-Bedeckung kurz abgenommen werden.</p> <p>Die Überprüfung der Identität der/des Studierenden sollte beim Betreten des Klausorraums oder beim Erstellen des Sitzplans erfolgen. Durch organisatorische Maßnahmen (z.B. Tisch auf dem der Ausweis abgelegt wird) ist der Mindestabstand zwischen Studierenden und Aufsichtspersonal sicherzustellen.</p> <p>Beim Austeilen und Einsammeln der Klausuren ist auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten. Mögliche Maßnahmen sind das Austeilen der Klausuren, bevor die Studierenden die Plätze eingenommen haben und das Einsammeln der Klausuren nachdem die Studierenden den Raum verlassen haben.</p> <p>Die Belegung des Klausorraums ist durch einen Sitzplan zu dokumentieren. Dieser kann vor der Klausur angefertigt werden und jeder/jedem Studierenden einen bestimmten Platz zuweisen. Alternativ kann der Sitzplan während der Klausur nach der tatsächlichen Platzbelegung erstellt werden. Der Sitzplan ist bei dem zuständigen Prüfungsausschuss abzugeben und für mindestens 3 Wochen aufzubewahren. Die Anfertigung von Sitzplänen dient im Falle einer im Nachhinein bekanntwerdenden Infektion einer Person dazu, dass nur die im unmittelbaren Umkreis platzierten Personen sich einem Test/einer Quarantäne unterziehen müssen.</p> <p>Der Abstand zwischen zwei Klausuren in einem Raum muss mindestens 60 Minuten betragen, um ein geordnetes Betreten und Verlassen des Klausorraums, eine Durchlüftung des Raums und eine Reinigung der Tische sicherzustellen.</p> <p>Für die Durchlüftung der Räume sind die jeweils Aufsichtführenden verantwortlich. Die Reinigung der Tische wird innerhalb der Hochschule vom Reinigungspersonal vorgenommen. Voraussetzung dafür</p>	<p>Dekanate Dezernat 4</p> <p>Dezernat 4</p> <p>Studierende, Aufsichtspersonal</p> <p>Prüfungsausschuss</p> <p>Aufsichtspersonal</p>
--	--	--

	<p>ist, dass die Prüfungsausschüsse dem Dezernat 4 rechtzeitig einen verbindlichen Prüfungs-/Raumplan übermitteln (idealerweise innerhalb der Stunden-/Raumplanungssoftware). Bei eigens für die Klausuren angemieteten Räumlichkeiten ist die Reinigungsfrage von Dezernat 4 mit dem Vermieter zu klären.</p> <p>Klausuren von Fakultäten, die Räumlichkeiten am selben Standort nutzen, müssen zeitversetzt stattfinden, um die Anzahl der Studierenden in den Gängen gering zu halten sowie die Reinigung der Klausurräume sicherzustellen. Die Prüfungsausschüsse der Fakultäten haben sich entsprechend abzustimmen.</p>	<p>Dezernat 4, Reinigungs- dienst</p> <p>Prüfungsaus- schüsse</p>
	<p>Kolloquien dürfen in Präsenz unter Wahrung der Hygieneregeln oder in einem Online-Format durchgeführt werden. Bei Kolloquien, die in Präsenz stattfinden, ist während der Pandemie die Hochschulöffentlichkeit auszuschließen. Bei Online-Formaten ist das Einverständnis aller Beteiligten erforderlich.</p>	<p>Prüfungspersonal, Studierende</p> <p>Prüfungsaus- schüsse</p>
	<p>Mündliche Prüfungen dürfen in Präsenz unter Wahrung der Hygieneregeln oder in einem Online-Format durchgeführt werden. Bei Online-Formaten ist das Einverständnis aller Beteiligten erforderlich.</p>	<p>Prüfungspersonal, Studierende</p> <p>Prüfungsaus- schüsse</p>
	<p>Mündliche Ergänzungsprüfungen werden in Präsenz unter Wahrung der Hygieneregeln durchgeführt.</p>	<p>Prüfungspersonal, Studierende</p>
<p>Zugehörigkeit zu den Risikogruppen</p>	<p>Studierende, die einer Risikogruppe angehören und die an einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nicht unter den o.g. Bedingungen teilnehmen können, stellen rechtzeitig einen entsprechenden Antrag bei dem Prüfungsausschuss ihrer Fakultät. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der hervorgeht, unter welchen Bedingungen die Klausurteilnahme möglich ist (z. B. max. Gruppengröße, Schutzmaßnahmen).</p>	<p>Studierende, die einer Risikogruppe angehören</p>
<p>Klausureinsicht</p>	<p>Die Möglichkeit der Klausureinsicht und -besprechung in Präsenz ist vorrangig den Studierenden zu gewähren, die eine mündliche Ergänzungsprüfung absolvieren müssen. Bei der Klausureinsicht ist auf die Einhaltung der Hygieneregeln zu achten.</p> <p>Da alle Studierenden ein Recht auf Klausureinsicht haben, ist für die übrigen Studierenden die Einsichtnahme in Räumen und/oder Gruppengrößen zu organisieren, die die Einhaltung des Mindestabstands sicherstellen (z. B. durch Terminvergaben). Die Studierenden und die Lehrperson tragen während der Klausureinsicht eine Mund-Nasen-Bedeckung*. Bei der Ausgabe und dem Einsammeln der Klausur ist auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten (z. B. Tisch zur Abstandskontrolle)</p>	<p>Aufsichtspersonal, Studierende</p>
<p>Pausengestaltung</p>	<p>Grundsätzlich ist ein Aufenthalt in den Räumlichkeiten der Hochschule zu vermeiden. Pausen zwischen Präsenzveranstaltungen oder Prüfungen sollten</p>	<p>alle Studierenden</p>

	vorzugsweise im Freien verbracht werden. Ist ein Aufenthalt in den Räumlichkeiten der Hochschule nicht zu vermeiden, sind die Abstands- und Hygieneregeln zwingend einzuhalten.	
--	---	--

3. Dienstzimmer

Betrifft	Maßnahmen	Zielgruppe
Dienstzimmer	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter halten in den Diensträumen den Mindestabstand zu anderen Personen ein. Wo dies auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden, insbesondere transparente Abtrennungen, Mund-Nasen-Bedeckung oder die freien Raumkapazitäten sind so zu nutzen und die Arbeit so zu organisieren, dass Mehrfachbelegungen von Räumen vermieden werden können bzw. ausreichende Schutzabstände gegeben sind. Von den Möglichkeiten von Homeoffice soll entsprechend der bestehenden Dienstvereinbarung weiter Gebrauch gemacht werden. Anfragen und Beratungsgespräche sind auch weiterhin vorwiegend per Telefon oder E- Mail zu stellen/durchzuführen und Besuche in anderen Büros möglichst zu unterlassen.	Leitungen der Einrichtungen, Beschäftigte
	Besprechungen und Gremiensitzungen werden mit den gebotenen Abstandsregeln nur da abgehalten, wo diese nicht als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden können.	Leitungen der Einrichtungen, Beschäftigte
Im Normalbetrieb stark frequentierte Servicebereiche	Soweit dies möglich ist, werden bzw. bleiben Serviceangebote auf telefonische oder email-Beratung/-Bearbeitung umgestellt. Wo dies nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden, insbesondere transparente Abtrennungen, Mund-Nasen-Bedeckung*. Von den Möglichkeiten von Homeoffice soll entsprechend der bestehenden Dienstvereinbarung weiter Gebrauch gemacht werden. Die Hygiene- und Abstandsregelungen werden umgesetzt und eingehalten. Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass sich in den Servicebereichen nicht mehr als 1 Person je 10 m ² aufhält.	Leitungen der jeweiligen Serviceeinrichtungen

Rechtsgrundlagen:

- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
<https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/einheitlicher-arbeitsschutz-gegen-coronavirus.html>
- Erlasse des Landes Niedersachsen
<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>
- Aktuelle Informationen des MWK
https://www.mwk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/mwk_aktuelles_faq_corona_mwk/faq-corona-virus-186596.html

Kontaktdaten:**Fachkräfte für Arbeitssicherheit:**

Theresa Sprenger 05331/939-14200, t.sprenger@ostfalia.de

Christian Schaar 05361/8922-21410, chr.schaar@ostfalia.de

Thomas Ratzke (B.A.D.): 0531/5809380, thomas.ratzke@bad-gmbh.de

Arbeitsmedizinischer Dienst:

Dr. Laura Hartmann: 0531/5809380, laura.hartmann@bad-gmbh.de

Dezernat 2:

Rainer Kolbe: 05331/939-12000, r.kolbe@ostfalia.de

Weiterführende Links:

Robert-Koch-Institut:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

Hygienetipps und Infos zu Corona der BZgA:

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus.html>

Empfehlungen der Unfallversicherung für Hochschulen:
<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3814>

Anlage:

Formular für Labore zur Umsetzung des Hygieneplans